Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 23.06.2021

Bericht*)

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 19/28679, 19/29639, 19/29997 Nr. 1.15 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30948 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Esther Dilcher, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Canan Bayram

Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28679** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29639** wurde mit **Drucksache 19/29997 Nr. 1.15** vom 21. Mai 2021 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 149. Sitzung am 22. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 102. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt zur Drucksache 19/28679 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Den entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen. Hinsichtlich der Drucksache 19/29639 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt zur Drucksache 19/28679 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Zur Drucksache 19/29639 empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen, SDG 5 - Geschlechtergleichheit, SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und Indikator 16.1 - Kriminalität: Straftaten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf verbessere den strafrechtlichen Schutz vor Nachstellungen und diene somit dem SDG 16 "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen". Mittelbar stehe der Entwurf auch im Einklang mit den SDGs 3 und 5 der UN-Agenda 2030. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/28679 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 154. Sitzung am 19. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jörg Eisele Eberhard Karls Universität Tübingen

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafpro-

zessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht

Claudia Hurek Staatsanwaltschaft Bielefeld

Leitende Oberstaatsanwältin

Beate M. Köhler FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen, Berlin

Fachbereich Cyberstalking

Leiterin des Anti-Stalking-Projekts

Anne-Kathrin Krug Nebenklage e.V., Vereinigung von Rechtsanwältinnen zur

Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, Berlin

Vorstandsmitglied; Rechtsanwältin

Dr. Oliver Piechaczek Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter,

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Berlin

Mitglied des Präsidiums; Staatsanwalt

Dr. Clemens Prokop Präsident des Landgerichts Landshut

Dr. Rainer Spatscheck Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin

Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht; Rechtsanwalt

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin

Vorsitzende der Kommission für Strafrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 154. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksachen 19/28679, 19/29639 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lobte, dass Grundlage des Gesetzentwurfs die Evaluation der bisherigen Norm gewesen sei und würdigte ihn als Bespiel für evidenzbasierte Kriminalitätspolitik. Gleichwohl könne es sich nur um einen ersten Schritt handeln, dem weitere folgen müssten. Es müssten mehr präventive Maßnahmen getroffen werden. So müsse insbesondere Stalkerware, deren Gefähr-lichkeit immer noch unterschätzt werde, verboten beziehungsweise eine Pflicht zu ihrer Kennzeichnung eingeführt werden. Die Fraktion betonte, Cyberstalking sei letztlich eine Form psychischer Gewalt, die oftmals in physische Gewalt münde.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, in der vorgesehenen Neufassung des § 238 StGB würden Handlungsformen, die unter den Oberbegriff des Cyberstalkings fielen, nun ausdrücklich geregelt. Vor allem würden aber auch die bestehenden Verfolgungs- und Beweisschwierigkeiten verringert, indem die Merkmale "beharrlich" und "schwerwiegend" ausgetauscht würden. In der Praxis ergebe sich häufig die Situation, dass Opfer sich durch das Verhalten eines Stalkers extrem eingeschränkt und belästigt fühlten. Gleichwohl sehe die Staatsanwaltschaft in vielen solcher Fälle die Tatbestandsmerkmale als noch nicht erfüllt an. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen solle die Verfolgung erleichtert werden. Die Fraktion wies ferner auf die Neufassung des § 232a Absatz 6 StGB hin. Eine Reform sei hier geboten, da in der Praxis der aktuell für eine Freierstrafbarkeit erforderliche Vorsatz in Bezug auf das Ausnutzen einer Zwangslage schwierig zu beweisen sei. Deswegen werde die Voraussetzung für die Begehung des Tatbestands auf ein leichtfertiges Verkennen abgesenkt. Der Schutz von Prostituierten sei der Fraktion ein wichtiges Anliegen. In diesem Bereich gebe es noch weitere Aufgaben für den Gesetzgeber in der nächsten Legislaturperiode.

Die Fraktion der SPD erläuterte, die in der öffentlichen Anhörung geäußerten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge seien in den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen berücksichtigt worden. So solle die Strafandrohung im Gewaltschutzgesetz erhöht werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E werde dahingehend erweitert, dass neben Taten nach § 202a StGB auch solche nach § 202b und § 202c StGB Nachstellungshandlungen sein könnten. Bedauerlich sei allerdings, dass die Möglichkeit einer Beistandsbestellung im Strafverfahren für Personen, die durch Stalking psychische Beeinträchtigungen erlitten hätten, weiterhin nicht vorgesehen sei. Die Fraktion erklärte, auch ihr sei die vorgesehene Verschärfung der Freierstrafbarkeit ein wichtiges Anliegen. Dadurch würden Hürden für Ermittlungen im Bereich der Zwangsprostitution und des Menschenhandels gesenkt. In der Begründung der Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf würden Indizien festgelegt, die dafür sprächen, dass es sich dem Freier habe aufdrängen müssen, dass es sich bei der oder dem Prostituierten um ein Opfer von Menschenhandel oder eine von Zwangsprostitution betroffene Person handele.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, die Aufnahme von IT-basierten Tatformen von Stalking in das Strafgesetzbuch sei notwendig. Zweifelhaft sei jedoch, ob die bloße Absenkung der Strafbarkeitsschwelle an dem Dilemma der mangelnden Anwend-barkeit des Tatbestandes im Allgemeinen etwas ändern könne. Unwahrscheinlich sei zudem, dass das Problem der Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale dadurch gelöst werde, dass man etwa die Merkmale "schwerwiegend" und "beharrlich" durch die Merkmale "nicht unerheblich" und "wiederholt" ersetze. Letztere seien gleichermaßen unbestimmte Begriffe und so bleibe das Problem beste-hen. Letztlich scheiterten die Strafverfolgungsbehörden aufgrund nicht ausrei-chender personeller und sachlicher Ausstattung. Indem man die Anzahl der Verfahren erhöhe, werde man diesen Mangel nur noch verschärfen.

Die Fraktion DIE LINKE. erklärte, dass sie sich der Stimme enthalte, obwohl sie das Ziel, Opfer von Stalking besser zu schützen und Stalking effektiver zu ahnden, unterstütze. In der Praxis fehle es primär nicht an gesetzlichen Grundlagen, son-dern Verurteilungen scheiterten an der Nachweisbarkeit der tatbestandlichen Handlungen. In den meisten Fällen handele es sich um Zwei-Personen-Konstellationen, in denen Aussage gegen Aussage stehe. Inwieweit in solchen Fällen eine Strafverschärfung abhelfe, sei fraglich. Erforderlich seien stattdessen eine Verbesserung und eine Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes. Für die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens reiche meist eine eidesstattliche Versicherung des Opfers aus. Darauf sei bereits in der öffentlichen Anhörung hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Anhebung des Strafmaßes durch die Regelung schwerer Fälle wies die Fraktion darauf hin, es sei in der kriminologischen Forschung anerkannt, dass die Höhe des Strafmaßes weder speziell- noch generalpräventive Effekte habe. Allenfalls ein erhöhtes Entdeckungsrisiko wirke abschreckend. Dieses ergebe sich wiederum nur bei Bereitstellung von ausreichend Personal und Material.

Berlin, den 23. Juni 2021

Ingmar Jung Esther Dilcher Roman Johannes Reusch

Berichterstatter Berichterstatterin Berichterstatter

Dr. Jürgen MartensGökay AkbulutCanan BayramBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatterin